

Amtsblatt

der Königlichlichen Regierung zu Oppeln.

Hierzu: „**Öffentlicher Anzeiger**“ als Beilage nur für bezugsberechtigte Empfänger.

Stück 23

Ausgegeben Oppeln, den 5. Juni 1915.

1915

Bekanntmachungen für die nächste Nr. sind spätestens bis Dienstag, nachmittags 5 Uhr, der Amtsblattstelle zuzusenden

Inhaltsverzeichnis. Inhalt der Nummer 61–65 R. G. Bl., Verfäutern von grünem Roggen und Weizen, S. 241; Ersatzruppenteile, die für aus dem Felde zurückkehrende Mannschaften zuständig sind, Umtausch beschädigter oder unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine usw., gebührenfreie Telegramme in Heeresangelegenheiten, S. 242; Mischung und Abgabe von Weizen mit Roggenmehl, Umgehungen der Höchstpreisverordnungen, Ausgeloste Rentenbriefe der Provinz Schlesien, S. 243; Deutsch-österreichischer Grenzverkehr, S. 244 ff.; Provinzialabgabensoll 1915, S. 248; Vernichtung eingelieferter Rentenbriefe der Provinz Schlesien, S. 250.

Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.

Reichsgesetzblatt.

587. Die Nummer 61 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4739 eine Bekanntmachung über das Verfäutern von grünem Roggen und Weizen, vom 20. Mai 1915, unter

Nr. 4740 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Verordnungen des Bundesrats vom 7. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 359), 18. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 377) und 22. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 543), vom 20. Mai 1915, und unter

Nr. 4741 eine Bekanntmachung der Texte der durch die Verordnung vom 20. Mai 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 288) geänderten Verordnungen des Bundesrats, vom 20. Mai 1915.

588. Die Nummer 62 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4742 eine Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 17. Mai 1915.

589. Die Nummer 63 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4743 eine Bekanntmachung über Frei-

gabe von Branntwein zur Besteuerung im Juni 1915, vom 20. Mai 1915.

590. Die Nummer 64 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4744 eine Bekanntmachung, betreffend die Vergütung für Furage und Liefieferungen, vom 24. Mai 1915, und unter

Nr. 4745 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Postordnung vom 20. März 1900, vom 22. Mai 1915.

591. Die Nummer 65 des Reichs-Gesetzblatts enthält unter

Nr. 4746 eine Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Anlage O zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 21. Mai 1915.

Bekanntmachungen

der höchsten Staatsbehörden.

592. Ausführungsbestimmungen zur Bundesratsverordnung vom 20. Mai 1915 über das Verfäutern von grünem Roggen und Weizen (Reichs-Gesetzbl. S. 287).

Die Befugnis, das Abmähen oder Verfäutern von grünem Roggen und Weizen zu verbieten, wird den Landräten (Oberamtmännern), in den Stadtkreisen den Polizeiverwaltungen übertragen.

Für die Bewilligung von Ausnahmen sind die Ortspolizeibehörden zuständig.

Berlin, den 23. Mai 1915.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

F. B. Küster.

Der Minister des Innern.

F. B. Drews.

IA Ia 5750 W. f. S. V 11650 W. d. J.

593. Ersatztruppenteile, die für aus dem Felde zurückführende Mannschaften zuständig sind.

1. Die aus dem Felde zurückkehrenden verwundeten und kranken Mannschaften sind von den Stellen, bis zu denen sie vom Operationsgebiet in geschlossenen Transporten zugeführt werden, oder, soweit sie zunächst in Bazarotten usw. Aufnahme gefunden haben, von den Bazarotten usw. dem Ersatztruppenteil der mobilen Formation zuzuleiten, der sie im Felde angehört haben. Hierbei ist ohne Belang, von welchem Ersatztruppenteil sie ursprünglich ins Feld gesandt worden sind.

Demnach ist auch für die Angehörigen der Spezialtruppen — gleichgültig, ob sie aus der eigenen Waffe hervorgegangen oder von anderen Waffen überwiesen sind — die Ersatzformation des mobilen (Spezial-) Truppenteils zuständig, dem sie im Felde angehört haben.

2. Die ins Feld nachgesandten Mannschaften werden gemäß Ziffer 1 Angehörige der Formation, der sie beim Eintreffen im Felde zugewiesen werden, ganz gleich, ob sie bei Entsendung vom Ersatztruppenteil für die betreffende Formation bestimmt waren oder nicht.

3. Für Mannschaften, die sich im Felde vorübergehend einer anderen Formation anschließen, ohne zu dieser versetzt zu sein, gilt der Ersatztruppenteil der Formation als zuständig, der die Mannschaften vorher angehört haben.

4. Abweichend von vorstehenden Festsetzungen unter 1—3 sind von den Feldbehörden oder Bazarotten usw. aus dem Felde zurückkehrende

a) Unteroffiziere und Mannschaften der Trainkolonnen der Telegraphenformationen nicht den Fernsprech-Ersatz-Abteilungen, sondern den zuständigen Train-Ersatztruppenteilen,

b) Führer und Wachmeister der Nachrichten-Abteilungen der Kavallerie-Divisionen unter Mitteilung an die General-Inspektion des Militär-Verkehrswesens der Fernsprech-Ersatz-Abteilung Nr. 1 in Berlin-Treptow zu überweisen.

Die Besetzung der durch den Abgang des Personals zu erledigten Feldstellen ist durch die General-Inspektion zu veranlassen.

Im übrigen wird wegen der Angehörigen der Telegraphentruppen auf den Erlaß vom 26. April 1915 (A. B. Bl. S. 189) verwiesen.

6. Wenn zu mobilen Formationen abgeordnete

Mannschaften infolge unterwegs eingetretener besonderer Umstände (z. B. Krankheit) schon vor ihrem Eintreffen bei den mobilen Formationen wieder in die Heimat zurückgeführt werden müssen, bleibt der absendende Ersatztruppenteil zuständig.

6. Nach vorstehenden Gesichtspunkten sind von den Truppenteilen die zuständigen Ersatztruppenteile in das Soldbuch einzutragen — siehe auch Erlaß vom 6. April 1915 (A. B. Bl. S. 148) —. Die Mannschaften sind entsprechend und eingehend zu unterrichten. Befinden sich Ueberweisungsnationale nicht bei dem nach der vorbezeichneten Eintragung in das Soldbuch zuständigen Ersatztruppenteil (§ 34, 11 der Dienstordnung), so sind sie, sobald die Veretzung zum zugehörigen Feldtruppenteil bekannt wird, bei dem früher zuständigen Ersatztruppenteil anzufordern.

7. Auf die Armierungsformationen finden vorstehende Bestimmungen sinngemäß Anwendung; desgleichen auf die Straßenbau-Kompagnien, für die die aufstellenden stellvertretenden Generalkommandos ebenfalls Truppenteile zu bestimmen haben, denen die Geschäfte als Ersatztruppenteile zufallen.

8. Veranlassung liegt vor, allgemein darauf hinzuweisen, daß die Feldartillerie-Ersatztruppen in Fütterskog und Posen nur für die mobilen Formationen zuständig sind, die ausdrücklich auf diese Ersatztruppen angewiesen worden sind.

Berlin, den 19. Mai 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

M. J. Nr. 6595/15. A. 1.

594. Umtausch beschädigter oder unbrauchbar gewordener Reichskassenscheine usw.

Die Kassenverwaltungen, die Feld- und Festungs-Kassenscheine werden hierdurch angewiesen, den Angehörigen des Feldheeres beschädigte oder unbrauchbar gewordene (auch geklebte und beschmutzte) Reichskassenscheine, Reichsbanknoten und Darlehenskassenscheine, soweit sie nach den gesetzlichen Vorschriften noch umtauschfähig sind — vgl. Bankgesetz vom 14. März 1875, Seite 123 der Kassenordnung — auf Ansuchen gegen umlaufsfähige Stücke umzutauschen.

Von den Kassenverwaltungen ist das beschädigte oder unbrauchbare Papiergeld zwecks Ersatzleistung an die Feld- und Festungs-Kassen und von diesen von Zeit zu Zeit an die Reichsbank abzuführen.

Berlin, den 20. Mai 1915.

Kriegsministerium.

In Auftrage: v. Dven.

Nr. 277/4. 15. B. 4.

595. Gebührenfreie Telegramme.

Die telegraphische Mitteilung von Dienstbesehlen an beurlaubte Offiziere usw., Beamte und Mannschaften, also auch die Rückberufung von

Urlaub aus rein dienstlicher Veranlassung, ist nach § 1, der Verordnung, betreffend gebührenfreie Beförderung von Telegrammen vom 2. Juni 1877 (A. B. Bl. S. 145), gebührenfrei zu befördern. Eine solche Mitteilung darf nur in dringenden Fällen angewendet werden.

Berlin, den 20. Mai 1915.

Kriegsministerium.

In Vertretung: v. Wandel.

Nr. 785/5, 15. A 3.

Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

596. Die Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern haben in Gemäßheit der Absätze 3 und 4 des § 5 der Bekanntmachung vom 5. Januar 1915 über das Ausmahlen von Brotgetreide bezw. wegen Aenderung dieser Bekanntmachung vom 18. Februar 1915 bestimmt, daß bis auf Widerruf in Abweichung von Absatz 1 Satz 1 der erwähnten Vorschrift die Abgabe von ungemischtem Weizenmehl seitens einer an die Kriegsgetreidegesellschaft angeschlossenen Mühle an einen Kommunalverband bezw. eine andere Mühle zur Vornahme des Mischens erfolgen darf, falls die abgebende Mühle im ausdrücklichen Auftrag der Kriegsgetreidegesellschaft handelt.

Oppeln, den 27. Mai 1915.

Der Regierungspräsident.

W. A. X. 1939. von Schwerin.

597. In Abänderung meiner Bekanntmachung vom 21. April 1915 — Amtsbl. S. 181 — genehmige ich aufgrund der Bundesratsverordnungen vom 18. 2. 15 — R. G. Bl. S. 100 — daß vom 1. Juni d. Js. ab bis auf weiteres Weizenmehl auch mit Beimischung einer geringeren Menge Roggenmehl als 30% abgegeben und gemäß der Bundesratsbekanntmachung über die Bereitung von Backware — R. G. Bl. S. 204 — sowie den von den Kommunalverbänden getroffenen Anordnungen verwendet werden darf; die bisherige Beschränkung, nach der mindestens 15 Teile Roggenmehl im Gesamtgewicht des Weizenmehls enthalten sein mußten, fällt fort, die Abgabe ungemischten (reinen) Weizenmehls an die Verbraucher ist jedoch auch weiterhin gesetzlich unzulässig.

Oppeln, den 29. Mai 1915.

Der Regierungspräsident.

W. A. X. 1970. v. Schwerin.

Bekanntmachungen verschiedener Behörden.

598. Bekanntmachung. In wiederholten

Fällen sind Umgehungen der Höchstpreis-Verordnungen vorgekommen, die in die Form einer sogenannten „kombinierten Offerte“ gekleidet sind. So wird z. B. Metall zum zulässigen Höchstpreis angeboten, daran jedoch die Bedingung für den Käufer geknüpft, dagegen anderes Metall, für welches ein Höchstpreis nicht festgesetzt ist, zu einem Preise zu übernehmen, der den Marktpreis erheblich überschreitet.

Durch die Verbindung beider Geschäfte zu einem einheitlichen wird aber der Zweck verfolgt, die Überschreitung des Höchstpreises zu verschleiern.

Es wird daher auf die Unzulässigkeit von Gesetzesumgehungen hingewiesen, die durch kombinierte Offerten, durch Fördern von Provisionen, durch das Verlangen gleichzeitigen Ankaufs von Fertigfabrikaten oder gleichzeitiger Lieferung von höchstpreisfreien Waren unter dem Marktpreis, sowie durch ungewöhnliche Spesenberechnung unternommen werden.

Breslau, den 25. Mai 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General.
von Vaccaferri.

582. Aufkündigung von ausgelosten 4% und 3½% Rentenbriefen der Provinz Schlesien.

Bei der heute in Gemäßheit der Bestimmungen der §§ 39 und folgende des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 im Beisein von 2 Abgeordneten der Provinzialvertretung und eines Notars stattgefundenen Verlosung der zum 1. Oktober 1915 einzulösenden Rentenbriefe der Provinz Schlesien sind nachstehende Nummern gezogen worden und zwar:

I. 4% Rentenbriefe.

109 Stück Lit. A. zu 3000 Mark (1000 Tlr.).

Nr. 395. 398. 634. 1499. 2268. 2523. 2826. 2861. 2917. 2966. 3057. 3173. 3286. 4315. 4364. 4448. 4464. 4492. 4972. 5081. 5376. 5524. 5660. 5856. 5881. 5929. 7169. 7397. 7551. 7559. 7693. 8406. 8715. 9148. 9187. 9284. 9482. 9661. 9848. 10047. 10092. 10151. 10210. 10410. 10556. 11479. 11537. 11788. 12862. 13501. 13572. 13692. 14474. 14807. 15905. 16376. 16400. 16590. 17065. 17475. 17570. 17637. 18807. 19026. 19094. 19330. 19364. 19430. 19508. 20030. 20155. 20451. 20924. 20945. 21122. 21480. 21509. 22130. 22259. 22742. 22993. 23403. 23734. 24596. 24699. 25177. 25678. 26251. 26459. 27075. 27435. 27830. 27833. 27862. 27924. 27958. 28174. 28218. 28498. 28582. 28906. 29000. 29030. 29393. 29421. 29456. 29458. 29470. 29508.

293 Stück Lit. B. zu 1500 Mark (500 Tlr.).

Nr. 157. 1310. 1623. 2185. 2474. 2671. 2858. 3106. 3134. 3243. 3324. 3963. 4120. 4351. 5334. 5732. 5746. 5748. 5887. 6736. 6885. 6959. 7034. 7122. 7364. 7383. 7408. 7428. 7436.

118 Stück Lit. C. zu 300 Mark (100 Tlr.).

Nr. 11, 526, 569, 1038, 1328, 1335, 2021, 2585, 3083, 3406, 3686, 4167, 5143, 5291, 5634, 5696, 6173, 6236, 6561, 6608, 7580, 8176, 8293, 8302, 8419, 8635, 8999, 9194, 9411, 9443, 9652, 10492, 10621, 11102, 11211, 11523, 11631, 11799, 12130, 12327, 12361, 12700, 12748, 12786, 12938, 12989, 12947, 13787, 13963, 15111, 15373, 15574, 15619, 15771, 15977, 16082, 16136, 16409, 16781, 17356, 17631, 18001, 18462, 19058, 19509, 19521, 19723, 19810, 20207, 20260, 20406, 20463, 20495, 20732, 21307, 21351, 21579, 21793, 22116, 22160, 22224, 22514, 22516, 22888, 22924, 22948, 23912, 24042, 24132, 24191, 24510, 24886, 25500, 25553, 25661, 26271, 26883, 26999, 27035, 27195, 27321, 27347, 27385, 27402, 27514, 27519, 27698, 27752, 27776, 27790, 27794, 27844, 27847.

94 Stück Lit. D. zu 75 Mark (25 Tlr.)

Nr. 142, 585, 1055, 1118, 1461, 1576, 3150, 3530, 3652, 4030, 4150, 5316, 5396, 5498, 5535, 5759, 5778, 5788, 5919, 6047, 6105, 6123, 6156, 6161, 6166, 6492, 6549, 6568, 7081, 7443, 7535, 7806, 7914, 7963, 8127, 8603, 8775, 9046, 9201, 9877, 9931, 10554, 10733, 10820, 10960, 10984, 11320, 11370, 11559, 11900, 12368, 14224, 14344, 14682, 15070, 15852, 15874, 15935, 15988, 16102, 16578, 16954, 17044, 17318, 17862, 17865, 17996, 18201, 18258, 18575, 18661, 19327, 19375, 19687, 20218, 20234, 20330, 20820, 21222, 21441, 21495, 21632, 21632, 21656, 21718, 21724, 21729, 21734, 21735, 21757, 21767, 21803, 21804, 21828, 21869, 1 Stück Lit. BB. zu 1500 M. Nr. 19.

4 " " CC. " 300 M. " 31, 37, 59, 71.
3 " " DD. " 75 M. " 6, 36, 45.

II. 3 1/2 % Rentenbriefe.

4 Stück Lit. L. zu 3000 M. Nr. 198, 253, 619, 675.
1 " " M. über 1500 M. Nr. 59.
7 " " N. zu 300 M. Nr. 71, 118, 192, 343, 970, 1153, 1260.

3 " " O. zu 75 M. Nr. 118, 204, 241.
2 " " P. " 30 M. Nr. 13, 108.
1 " " T. über 75 M. Nr. 14.

Unter Kündigung der vorstehend bezeichneten Rentenbriefe zum **1. Oktober 1915** werden die Inhaber derselben aufgefordert, den Nennwert gegen **Zurücklieferung der Rentenbriefe nebst Zinsscheinen und Erneuerungsscheinen** sowie gegen Quittung

vom **1. Oktober 1915** ab, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage, entweder bei unserer Kasse — Albrechtsstraße 32 hier selbst — oder bei der Königl. Rentenbankklasse in Berlin — Klosterstraße 76 — in den Vormittagstunden von 9 bis 12 Uhr, bar in Empfang zu nehmen.

Den unter I aufgeführten Rentenbriefen Lit. A bis D, müssen die **Zinscheine Reihe 9 Nr. 3 bis 16** und **Erneuerungsscheine**, den Renten-

briefen Lit. BB. bis DD. die **Zinscheine Reihe 1 Nr. 8 bis 16** und **Erneuerungsscheine**, den unter II aufgeführten Rentenbriefen Lit. L bis P. die **Erneuerungsscheine** und dem Rentenbriefe Lit. T. die **Zinscheine Reihe 2 Nr. 14 bis 16** nebst **Erneuerungsschein** beigelegt sein.

Auswärtigen Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen ist es gestattet, letztere durch die Post, **aber frankiert** und unter Befügung einer Quittung an die oben bezeichneten Kassen einzusenden, worauf die Ueberendung des Nennwertes auf gleichem Wege, auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgen wird.

Vom **1. Oktober 1915** ab findet eine weitere Verzinsung der hiernit gekündigten Rentenbriefe nicht statt und der Wert der etwa nicht mit eingeleisteten Zinscheine wird bei der Auszahlung vom Nennwerte der Rentenbriefe in Abzug gebracht.

Von den früher verlorenen Rentenbriefen der Provinz Schlesien, seit deren Fälligkeit zwei Jahre und darüber verlossen, sind folgende zur Einlösung noch nicht präsentiert worden und zwar aus den Fälligkeitsterminen:

L. 4 % Rentenbriefe

den **1. 4. 1907. Lit. D. Nr. 4736, 21469.**

" **1. 10. 1907. " D. Nr. 6109, 12162, 14472, 14509.**

" **1. 4. 1908. Lit. C. Nr. 14377.**

" **1. 10. 1908. " C. Nr. 16354.**

Lit. D. Nr. 314, 812.

" **1. 10. 1909. Lit. C. Nr. 27563.**

Lit. D. Nr. 9141, 13992.

" **1. 4. 1910. Lit. C. Nr. 6674.**

Lit. D. Nr. 8436, 12244.

" **1. 10. 1910. Lit. C. Nr. 8129.**

Lit. D. Nr. 21261.

" **1. 4. 1912. Lit. D. Nr. 323, 542, 11883.**

" **1. 10. 1912. Lit. D. Nr. 18395, 21835.**

Lit. D. Nr. 5240, 14692.

Lit. E. Nr. 22170.

" **1. 4. 1913. Lit. D. Nr. 15323.**

Lit. E. Nr. 22170.

Lit. E. Nr. 22170.

Lit. E. Nr. 22170.

Lit. E. Nr. 22170.

Lit. E. Nr. 22170.

Lit. E. Nr. 22170.

Lit. E. Nr. 22170.

Lit. E. Nr. 22170.

Lit. E. Nr. 22170.

Lit. E. Nr. 22170.

Lit. E. Nr. 22170.

Lit. E. Nr. 22170.

Lit. E. Nr. 22170.

Lit. E. Nr. 22170.

Lit. E. Nr. 22170.

Lit. E. Nr. 22170.

Lit. E. Nr. 22170.

II. 3 1/2 % Rentenbriefe.

den **2. 1. 1905 Lit. H. Nr. 153.**

" **1. 4. 1911. Lit. P. Nr. 12.**

" **1. 4. 1912. Lit. P. Nr. 116.**

" **2. 1. 1913. Lit. H. Nr. 152.**

" **1. 4. 1913. Lit. H. Nr. 135.**

Die ausgelosten Rentenbriefe verfahren nach § 44 des Rentenbriefgesetzes vom 2. März 1850 binnen 10 Jahren.

Breslau, den 20. Mai 1915.
Königliche Direktion der Rentenbank für Schlesien und Posen.

399. Anordnung!

Auf Grund des § 1 Absatz 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. Dezember 1914, R.-G.-Bl. Seite 521 Nr. 115 bestimme ich nach Benehmen mit der zuständigen Landesbehörde Folgendes:

§ 1. Die Ueberschreitung der deutsch-österreichischen Landesgrenze zwischen den Regierungsbezirken Breslau und Oppeln einerseits und den angrenzenden österreichischen Gebietsteilen andererseits ist — abgesehen von dem Eisenbahnverkehr — außerhalb der Zollstraßen und außerhalb der gesetzlichen Tageszeit, die sich nach § 21 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 (Bundesgesetzblatt 1869 S. 317) richtet, verboten.

Die Zollämter sind berechtigt, die Ueberschreitung der Grenze außerhalb der angegebenen Zeit in besonderen Fällen zu gestatten.

§ 2. Für die einen festen Wohnsitz im Grenzzollbezirk besitzenden Personen werden von der Vorschrift des § 1 und von dem Passzwang nach der kaiserlichen Verordnung vom 16. 12. 1914 (Reichsgesetzblatt 1914 S. 521) folgende Erleichterungen zugelassen:

a) für die ganze im § 1 genannte Grenzstrecke wird der Grenzübertritt auch ohne Paß, jedoch mit einer vereinfachten, von der Ortspolizeibehörde auf einen Monat auszustellenden Legitimation nach Muster Anlage A gestattet.

b) für die Grenzstrecke gegen Böhmen wird der Grenzübertritt an allen Punkten — also auch außerhalb der Zollstraßen — gestattet.

c) Für die Grenzstrecke gegen Oesterreich-Schlesien und Mähren wird der Grenzübertritt an allen in Anlage B bezeichneten Strecken gestattet.

d) Für die Grenzstrecke gegen Oesterreich-Schlesien und Mähren westlich des Punktes, wo bei Oberkdoif die Goldoppa die Landesgrenze

berührt, wird der Grenzübertritt an allen Punkten, jedoch nur zur Bewirtschaftung von Grundstücken, gestattet.

Die Vergünstigungen des § 2 stehen für den Grenzübertritt nach dem Inlande den im Grenzzollbezirk einen festen Wohnsitz besitzenden Staatsangehörigen von Oesterreich-Ungarn zu, die eine gleichwertige Legitimation nach § 3 der Kundmachung des k. k. Stadthalters für das Königreich Böhmen vom 13. Februar 1915 Z. 6212 praes. und nach IV. der Kundmachung des k. k. Landespräsidenten in Schlesien vom 24. Januar 1915, Pr. 335/9, betreffend die Handhabung des Paßwesens an der Reichsgrenze zwischen Oesterreich-Schlesien und Preußen besitzen.

Arbeits- und Dienstbücher werden aber als ausreichende Legitimation nicht angesehen.

§ 4. Für alle Beamten, insbesondere die Zoll-, Post-, Telegraphen- und Eisenbahnbeamten, sowie für die Telegraphen- und Eisenbahnarbeiter treten die von ihrer vorgesetzten Behörde ausfertigten Ausweiskarten an Stelle der Pässe und der in den §§ 2, 3 genannten Legitimationen.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestraft.

§ 6. Diese Anordnung tritt am 20. Mai 1915 in Kraft.

Breslau, den 19. Mai 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General.
von Bacmeister.

Legitimationschein
für den deutsch-österreichischen Grenzverkehr.

Anlage A.

Es wird hiermit bescheinigt, daß Vorzeiger dieses, ^{der}/_{die} deutsche Reichsangehörige (Stand, Vor- und

Zuname)

keinen ständigen Wohnsitz im Grenzzollbezirk und zwar in
ihren

Kreis hat, sowie daß ^{er}/_{sie} bekannt und unverdächtig ist.

Auf Grund dieser Legitimation ist ^{ihm}/_{ih} der Uebertritt über die Grenze nach Oesterreich für einen

Monat vom Tage der Ausstellung an gestattet.

Personalbeschreibung:

Geburtsjahr	Gesicht
Buchs	Mund
Augen	Nase
Haare	Besondere Kennzeichen

Ausgefertigt in am 191

Der Amtsvorsteher.

Die Polizeiverwaltung.

Stempel der Behörde.

(Unterschrift des Inhabers.)

(Unterschrift des Beamten.)

Grenzübergänge nach Oesterreich.

1. Die Zollstraße Soczalkowiz über die Weichselbrücke,
2. Die Zollstraßen über Dembina und Deutsch Weichsel nach Schwarzwasser,
3. der von Golaßowiz—Ryhold an der österreichischen Finanzwachabteilung nach Pruchna führende Weg,
4. der Weg Pilgramsdorf nordöstlich Meierhof Grabowla nach Seibersdorf,
5. die Zollstraße Gollowiz—Petrowiz,
6. die Fahrbrücke über den Mühlbach nach Willmersdorf in Oesterreich,
7. die Zollstraße Annaberg über die Oberbrücke nach Oberberg Stadt,
8. die Zollstraße über die Oberbrücke nach Hruschau,
9. die Zollstraße über die Oppabrücke Hultschin—Dietlau,
10. Die Fahrwege Jabrzeh und Beneßchau nach Freiheitau über die der Zuckerfabrik gehörige Oppabrücke,
11. die Zollstraße Deutsch Krawarn über die Oppabrücke in Oppahof—Stettin,
12. die Zollstraßen nach Klein-Poschütz und Klingbeutel nach Troppan,
13. die Zollstraße Piltsch—Troppan,
14. die Zollstraße über die Oppabrücke Behowitz—Bawrowiz,
15. der Fahrweg Boblowiz über die Oppabrücke nach Strohowitz,
16. die Zollstraße Branitz über die Oppabrücke nach Bobenstein,
17. die Zollstraßen Wellschwiz—Jägerndorf und Peterwiz—Jägerndorf,
18. Städtel Tropowiz, Geyppersdorf—Olbersdorf,
19. die Straße in Komesse über die neue Gemeindefrücke über die Oppa (sogenannte Bürgermeisterbrücke),
20. die Straße in Geyppersdorf über die Oppabrücke (sogenannte Schloßbrücke),
21. die Zollstraße nach Kaufen,
22. die Zollstraße Dittersdorf—Krißchendorf—Kälchäusel bei Glemtau,
23. die Zollstraßen Steubendorf und Karlsberg nach Hogenplog,
24. die Zollstraße Deutsch Rasselwiz, Stubendorf—Hogenplog,
25. die Zollstraße Kunzendorf—Bagdorf,
26. die Zollstraße Riegenhals—Zuckmantel,
27. die Zollstraße Stiegenhals—Willasdorf,
28. die Zollstraße Preußisch nach österreichisch Groß-Kunzendorf über die Gude,
29. die Kalkauer Zollstraße nach Weidenau,
30. die Zollstraße Heimersdorf—Bagdorf,
31. die Zollstraße nach Patschkau—Belzbad,
32. die Zollstraße Patschkau—Ramiz—Weiß-

wasser,

33. die Banderer Zollstraße nach Krautenwalde. Kundmachung des k. k. Statthalters für das Königreich Böhmen vom 13. Februar

1915, Z. 6212 praes,

womit auf Grund der Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. Februar 1915, R. G. Bl. Nr. 11, im Einvernehmen mit den Militärterritorialkommandanten in Prag und Leitmeritz und der k. k. Finanz-Vandes-Direktion in Prag folgende beschränkende polizeiliche Anordnungen über das Paßwesen erlassen werden:

§ 1. Das Ueberschreiten der Grenzen des Königreichs Böhmen, soweit sie zugleich Grenzen der österreichisch-ungarischen Monarchie bilden, ist in beiden Richtungen nur an den die Zolllinie überschreitenden, dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahnen, den Landungsstellen an Gewässern und den als Zollstraßen erklärten und bezeichneten Straßen gestattet.

§ 2. Die im § 4 dieser Kundmachung genannten Grenzbehörden haben sich zu überzeugen, daß die die Grenzen überschreitenden Personen mit der gemäß den Bestimmungen des § 3 der eingangs zitierten Verordnung des Gesamtministeriums ausgefertigten, beziehungsweise im Sinne des § 4 der zitierten Verordnung vidierten Reisepässe versehen sind und haben die Identität des Paßinhabers mit der durch die im Reisepasse eingetriebene Photographie dargestellten Person festzustellen.

Falls gegen die Weiterreise keine Bedenken obwalten, ist der überprüfte Reisepaß mit einem Einsichtsvermerke zu versehen.

Reisenden, welche einen ordnungsgemäß ausgefertigten Reisepaß nicht besitzen oder gegen deren Person oder Identität sich gegründete Bedenken ergeben, ist der Grenzübertritt unbedingt zu verwehren.

§ 3. Für die Grenzbewohner, d. i. für die in den benachbarten, diesseits und jenseits der Reichsgrenze gelegenen Verwaltungsbezirken sesshaften Personen, werden nachstehende Erleichterungen festgesetzt:

Den Grenzbewohnern ist der Grenzübertritt auch in anderen als den im § 1 dieser Kundmachung festgesetzten Orten gestattet. Für solche im Grenzbezirke reisende Grenzbewohner sind, insoferne ihre Verlässlichkeit nicht fraglich ist, Arbeits- und Dienstbotenbücher, ferner Paßkarten, falls alle diese Legitimationsnachweise ordnungsgemäß ausgefertigt und mit einer amtlichen Versicherung über den Wohnsitz des Inhabers im Grenzbezirke versehen sind, und schließlich auch die von den Gemeindebehörden aufgestellten Ausweisarten, welche eine genaue Beschreibung der berechtigten Personen enthalten, als genügende Reise- und Legitimationsurkunde ausreichend.

Von der Viderung dieser Reiseurkunden ist Umgang zu nehmen.

§ 4. Mit der Handhabung der Paßpolizei an der Grenze werden in Bodenbach das daselbst befindliche k. k. Grenzpolizeikommissariat, in Eger die k. k. Grenzpolizeipostur und an allen übrigen Orten die k. k. Zollämter und Zollstellen betraut.

§ 5. Ueberrretungen dieser Kundmachung werden nach § 9 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, bestraft.

Ausländer sind überdies nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften aus den im Reichsrate vertretenen Königreichen und Ländern abzuschaffen.

§ 6. Diese Kundmachung tritt mit dem Tage ihrer Verlautbarung in Wirksamkeit.

Der k. k. Statthalter:

Franz Fürst Thun — Hohenstein m. p.

Kundmachung

des k. k. Landespräsidenten in Schlesien vom 24. Januar 1915, Pr. 335/9, betreffend die Handhabung des Paßwesens an der Reichsgrenze zwischen Oesterreich-Schlesien und Preußen.

In Ausführung der Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. Jänner 1915, R. G. Bl. Nr. 11, mit welcher auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 5. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 66, beschränkende polizeiliche Anordnungen über das Paßwesen erlassen wurden, wird nach Einvernehmen mit dem k. u. k. Militärkommando Kraßau in Mähr.-Ostrau und der k. k. schlesischen Finanzdirektion in Troppau folgendes verfügt:

I.

Die Ueberschreitung der Reichsgrenze zwischen Oesterreich-Schlesien und Preußen ist in beiden Richtungen nur in den unten angegebenen Orten und auf den unten bezeichneten Zollstraßen und Punkten und dies gegen Vorweisung eines nach Vorschrift ausgestellten Reisepasses und erst nach erhaltener Bewilligung zur Weiterreise gestattet.

Zur Ueberschreitung der Grenze sind für alle zu Fuß, zu Pferd, mit Wagen, Fahrrad oder Automobil Reisende folgende Orte und in diesen nachstehende Zollstraßen und Punkte bestimmt und zwar:

Politischer Bezirk Bielitz:

1. Dzieditz-Renardowitz: die Zollstraße über die Wechselbrücke bei dem Anjageposten der Finanzwachabteilung in Dorf Dzieditz;

2. Schwarzwasser: die Zollstraße nordöstlich Schwarzwasser bei dem hierzu aufgestellten Finanzwachposten;

Politischer Bezirk Freistadt:

3. Petrowitz: die Zollstraße gegen Gollowitz;

4. Oberberg-Stadt: die Zollstraße über die Oberbrücke;

Politischer Bezirk Friedek:

5. Pruschan: die Zollstraße über die Ober-

brücke;

Politischer Bezirk Wagstadt:

6. Dielhau: die Zollstraße über die Oppabrücke;

Politischer Bezirk Troppau:

7. Oppahof-Stettin: die Zollstraße über die Oppabrücke in Oppahof;

8. Katharein: a) die Zollstraße nach Klein-Hoschütz und Klingebüttel; b) die Zollstraße nach Pilsitz;

9. Bawrowitz: die Zollstraße über die Oppabrücke nach Behowitz;

Politischer Bezirk Jägerndorf:

10. Jägerndorf: die bei dem Nebenzollamte vorbeifahrende Zollstraße;

11. Silberdorf: die Zollstraße beim Nebenzollamte vorüber gegen Geppersdorf;

12. Hogenplos-Stubendorf: die Zollstraße vorüberführend bei der Finanzwachabteilung und beim Anjageposten in Stubendorf;

13. Bagdorf-Battelsdorf: die Zollstraße zum Nebenzollamte Battelsdorf;

Politischer Bezirk Freiwaldau:

14. Zuchmantel: die Zollstraße an dem Grenz-nebenzollamte nach Ziegenhals;

15. Niklasdorf: die Ziegenhals-Zollstraße zum Nebenzollamte in Niklasdorf;

16. Weidenau-Stadt: die Kalkauer Zollstraße;

17. Barzdorf: die Straße vom Nebenzollamte Heinersdorf zur Finanzwachabteilung Barzdorf;

18. Weißbach: die Zollstraße nach Patschkau;

19. Weißwasser: die Zollstraße nach Patschkau;

20. Krautenwalde: die Landerer Zollstraße.

Für die mit der Eisenbahn aus dem Auslande ankommenden und für die in das Ausland fahrenden Reisenden werden als Grenzübertrittspunkte bestimmt die Zollrevisionslokale in:

1. Bahnhof Dzieditz,
2. Bahnhof Oberberg-Schöndel,
3. Staatsbahnhof Troppau,
4. Hauptbahnhof Jägerndorf,
5. Bahnhof Weidenau.

Die Revision der Reisepässe derjenigen Reisenden, die in den ausländischen Bahnhöfen Ziegenhals und Heinersdorf in die österreichischen Eisenbahnzüge gegen Jägerndorf und Freiwaldau, dann Jauernig und Bindewiese einsteigen, wird im Zollrevisionslokale des Hauptzollamtes in Ziegenhals und des Nebenzollamtes in Heinersdorf eventuell den Eisenbahnzügen selbst vor deren Abfahrt nach Oesterreich stattfinden.

II.

Gültig sind für den Grenzübertritt von Bivlreisenden nur jene Reisepässe, welche nach Vorschrift der §§ 3 und 4 der Ministerialverordnung vom 15. Januar 1915, R. G. Bl. Nr. 11,

ausgestellt werden.

Anderere Reiseurkunden, wie Legitimationskarten, Arbeitsbücher, Dienstbotenbücher und Paßkarten treten für diese Reisenden außer Gebrauch.

Zu der Uebergangszeit bis 10. Februar 1915, behalten die den Vorschriften der §§ 3 und 4 der oben erwähnten Ministerialverordnung nicht entsprechenden Reisepässe und die vorbezeichneten Reiseurkunden, falls sie vor dem 20. Januar 1915 ausgestellt wurden, ihre Gültigkeit.

III.

Zur Handhabung der Paßpolizei und Eitelung der Bewilligung zum Grenzübertritte und Weiterreisen in beiden Richtungen, sind die Beamten der Zollämter und Zollereposturen, die Vorsteher der Finanzwachabteilungen und die Anlagereposten sowie eigens hierzu aufgestellte Posten berufen.

Die Paßrevision erfolgt in allen unter I angeführten Grenzübertrittsorten bei der Grenz Zollstelle und wo diese nicht an der Grenzübertrittsstelle liegt, bei dem Anlagereposten oder dem hierzu aufgestellten Posten und findet während der Tageszeit, nach Zulass des Dienstes auch zur Nachtzeit, in Bahnhofen zur Zeit der Zugabfertigung statt.

Alle über die im Punkte I bezeichneten Grenzen aus dem Auslande ankommenden oder sich in das Ausland begebenden Personen haben sich, ohne von den bezeichneten Grenzübertrittspunkten und Straßen abzuweichen, zur Paßrevision anzumelden und dürfen nicht früher die Revisionsstelle verlassen, bis sie die Bewilligung zur Weiterreise erhalten haben.

IV.

Für die Grenzbewohner, die bereits sechs Wochen im Zollgrenzbezirke wohnhaft sind, ist das Ueberschreiten der Reichsgrenze in den unter I bezeichneten Orten, Straßen und Punkten auch gegen Vorweisung einer Legitimation gestattet.

Außer den unter I bezeichneten Uebertrittsstellen bestehen — jedoch ausschließlich Grenzbewohner — noch folgende Uebertrittsstellen:

Politischer Bezirk Bielitz:

1. Rychold-Bruchna: der von Rychold an der Finanzwachabteilung nach Bruchna führende Weg;

Politischer Bezirk Freistadt.

2. Seibersdorf: der Weiterhof Grabowka nordwärts, weiter die Straße nach Pilgramsdorf;

3. Willmersdorf: die Fahrbrücke über den Mühlbach;

Politischer Bezirk Troppau:

4. Freiheitsbau: der Fahrweg über die der Zuckerfabrik gehörige Oppabrücke;

5. Strachowitz: der Fahrweg über die Oppabrücke nach Bohlowitz;

Politischer Bezirk Jägerndorf:

6. Sobenstein-Brantz: die Poststraße über die Oppabrücke;

7. Komeile: die Straße über die neue Gemeindebrücke über die Oppa (sogenannte Bürgermeisterbrücke);

8. Geppersdorf: die Straße über die Oppabrücke (sogenannte Schloßbrücke);

9. Raufen: die Straße zur Zollerepostur;

10. Rüllenhäuser bei Glemkau: die Poststraße bei dem Anlagereposten der Finanzwachabteilung;

11. Auerberg bei Hohenplog: die Poststraße bei dem Anlagereposten der Finanzwachabteilung;

Politischer Bezirk Freiwalbau:

12. Groß-Kunzendorf: die Poststraße zur Zollerepostur (Gude).

Die Legitimationen sind beim Passieren der Reichsgrenze den zur Grenzaufsicht berufenen Behörden und Organen vorzuweisen.

Die Passierung der Reichsgrenze hat in der Regel während der Tageszeit zu erfolgen.

Zur Ausstellung der Legitimationen für den erleichterten Grenzübertritt sind berufen:

1. für den politischen Bezirk Bielitz das Hauptzollamt in Dzieditz und das Nebenzollamt in Schwarzwasser;

2. für den politischen Bezirk Freistadt — jedoch mit Ausnahme der Gemeinden Oberberg-Stadt mit Budlau, Schönitzel mit Bahnhof Oberberg und Strzeżon und der Gemeinden des Polizeirayons Mähr.-Odrau — die Bezirkshauptmannschaft in Freistadt;

3. für die Gemeinden Städt.-Oberberg mit Budlau, Schönitzel mit Bahnhof-Oberberg und Strzeżon die Polizeierpostur in Bahnhof-Oberberg;

4. für die Gemeinden des Polizeirayons Mähr.-Odrau das Polizeikommissariat in Mähr.-Odrau;

5. für den politischen Bezirk Wagstadt die Bezirkshauptmannschaft in Wagstadt;

6. für den politischen Bezirk Troppau Land die Bezirkshauptmannschaft in Troppau;

7. für die Stadt Troppau das Bürgermeisteramt Troppau;

(Fortsetzung Seite 249 unten.)

600. Nach § 28 des Kreis- und Provinzialabgabengesetzes vom 23. April 1906 hat der Provinzialauschuß von Schlesien in seiner Sitzung am 14. Mai 1915 den von dem 53. Schlesischen Provinziallandtage (1915) für das Rechnungsjahr 1915 festgestellten, durch die Amtsblätter der Provinz für 1915 (Breslau — Seite 111, Plegnitz — Seite 89, Oppeln — Seite 133) veröffentlichten Bedarf an Provinzialsteuer nach Maßgabe der §§ 25 und 26 des vorgenannten Gesetzes unter Zugrundelegung des danach auf 51 497 836,93 Mark ermittelten Provinzialsteuerfolls wie folgt auf die Kreise verteilt:

Nr.	Kreise	Betrag	
		A	B
A. Regierungsbezirk Breslau.			
1	Breslau, Stadt	1012809	10
2	Breslau, Land	90374	71
3	Brieg, Stadt	32591	42
4	Brieg, Land	25342	52
5	Frankenstein	34925	92
6	Glatz	41669	37
7	Guhrau	26487	62
8	Habelschwerdt	27598	37
9	Militzsch	23359	23
10	Münsterberg	25136	46
11	Namslau	21686	49
12	Neumarkt	45751	45
13	Neurode	27203	62
14	Nimptsch	26144	40
15	Nels	45411	56
16	Oblau	36819	04
17	Reichenbach	51076	85
18	Schweidnitz, Stadt	31165	91
19	Schweidnitz, Land	56794	84
20	Steinau	17508	52
21	Strehlen	30208	13
22	Striegau	40102	44
23	Trebnitz	40353	57
24	Waldburg	121485	97
25	Groß-Wartenberg	19501	25
26	Wohlau	29587	11
Sa. A		1981094	87

B. Regierungsbezirk Siedlitz.			
1	Bolkenshain	16762	41
2	Bunzlau, Schlesiſch	42430	91
	Bunzlau, Oberlausitz	5883	69
3	Freystadt	37111	06
4	Glogau	74715	02
5	Görlitz, Stadt	123047	30
6	Görlitz, Land	41937	71
7	Goldsberg-Haynau	38042	06
8	Grünberg	44903	76
9	Hirschberg	84397	52
10	Hoyerswerda	23142	68
11	Jauer	27975	59
12	Landeshut	29779	90
13	Lauban, Oberlausitz	40824	87
	Lauban, Schlesiſch	7524	88
14	Siedlitz, Stadt	84050	74
15	Siedlitz, Land	33193	97
16	Löwenberg	36511	47
17	Lüben	32045	37
18	Rothenburg	51251	99
19	Sagan, Schlesiſch	44395	94
	Sagan, Oberlausitz	1619	22
20	Schönan	15710	91
21	Sprottau	26719	49
Sa. B		963978	46

Nr.	Kreise	Betrag	
		A	B
C. Regierungsbezirk Oppeln.			
1	Beuthen, Stadt	77135	40
2	Beuthen, Land	206093	89
3	Coſel	32978	92
4	Falkenberg	20085	22
5	Gleiwitz, Stadt	77088	29
6	Gleiwitz, Land	25265	90
7	Grottkau	37547	78
8	Hindenburg	135906	01
9	Kattowitz, Stadt	70068	42
10	Kattowitz, Land	231486	41
11	Königshütte, Stadt	69354	15
12	Kreuzburg	32889	65
13	Leobſchütz	44116	58
14	Lublinitz	14509	81
15	Neiße, Stadt	26599	24
16	Neiße, Land	36716	08
17	Neustadt	58531	05
18	Oppeln, Stadt	34926	47
19	Oppeln, Land	34424	33
20	Pleß	42601	21
21	Ratibor, Stadt	43250	66
22	Ratibor, Land	41161	30
23	Rosenberg	13915	34
24	Sybnik	54343	01
25	Groß-Strehlitz	28314	10
26	Tarnowitz	66527	39
Sa. C		1555836	61
Hierzu B		963978	46
Sa. A		1981095	87
Sa. Sa.		4500910	94

Der Provinzialausschuß hat zugleich in Gemäßheit des § 28 a. a. O. beſtimmt, daß die Zahlung der Provinzialsteuer für 1915 an die Landeshaupthauptkaffe von Schlefien in der Zeit vom 1. bis 5. der Monate September und Dezember 1915 und März 1916 in der Weiße erfolgen ſoll, daß im September die Hälfte und im Dezember und März je der vierte Teil der von den Kreißen aufzubringenden Beträge abzuführen iſt.

Indem dies nach Vorſchrift des § 28 a. a. O. öffentlich bekannt gemacht wird, erſuche ich, die vertheilten Steuerbeträge in der vorgenannten Weiße an die Landeshaupthauptkaffe von Schlefien zahlen zu laſſen. Breslau, den 20. Mai 1915.

Der Landeshaupthauptmann der Provinz Schlefien.

(Fortſetzung von Seite 248 ſ. d. Nr. 599.)

8. für den Gerichtsbezirk Jägerndorf die Bezirkshaupthauptmannſchaft Jägerndorf:

9. für die Gerichtsbezirke Oberſdorf, Hogenplog und Hennerſdorf die Nebenſollämter in Oberſdorf, Hogenplog und Battelsdorf (Wahdorf) und

10. für die Gerichtsbezirke Judmantel, Freiwaldau, Weidenau und Jauernig die Nebenſoll-

ämter in Judmantel, Miklasdorf, Weidenau und
Zauernig.

V.

Handlungen gegen die vorstehenden Bestim-
mungen werden nach den bestehenden Rechtsnor-
men bestraft.

Diese Rundmachung tritt mit dem Tage der
Einschaltung in dem amtlichen Teile der „Trop-
pauer Zeitung“ in Kraft.

Der k. k. Landespräsident:
Max Graf Coudenhove m. p.

601. Bekanntmachung. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt Breslau, den 20. Mai 1915.

In Gegenwart von 2 Abgeordneten der Provinzial-Vertretung und eines Notars wurden
in dem heutigen Termine die in dem letzten Halbjahr von der Rentenbank-Kasse eingelösten Renten-
briefe der Provinz Schlessien nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen und Anweisungen und zwar:

I. 4^o/_o Rentenbriefe.

122 Stück Lit. A à 3000 M.	366000 M.
38 " " B à 1500 M.	57000 M.
186 " " C à 300 M.	49800 M.
150 " " D à 75 M.	11250 M.
24 " " E à 30 M.	720 M.
3 " " HH à 300 M.	900 M.
1 " " OO über	300 M.
2 " " DD à 75 M.	150 M.

506 Stück

486120 M.

II. 3¹/₂ % Rentenbriefe.

4 Stück Lit. F à 3000 M.	12000 M.
1 " " G über	1500 M.
3 " " H à 300 M.	900 M.
3 " " J à 75 M.	225 M.
1 " " K über	30 M.
4 " " L à 3000 M.	12000 M.
1 " " M über	1500 M.
14 " " N à 300 M.	4200 M.
9 " " O à 75 M.	675 M.
1 " " P über	30 M.
1 " " T über	75 M.

42 Stück

18480 M.

zus. 548 Stück im Gesamtwerte von 519255 M.

durch Feuer vernichtet, was in Gemäßheit der §§ 46 und 48 des Rentenbank-Gesetzes vom 2. März
1850 mit dem Bemerken bescheinigt wird, daß ein Verzeichnis der vernichteten Rentenbriefe usw. bei
den Akten niedergelegt ist.

(L. S.) gez. v. Eichborn. gez. v. Lettenborn. gez. Willers, Notar.
G. B. u.
O. W. O.

wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.
gez. Korb. gez. Kluckhohn. gez. Kuhlz.

Breslau, den 20. Mai 1915.

Königliche Direktion der Rentenbanken für Schlessien und Posen.

Sonderausgabe

zu Stück 23 des Amtsblatts der Kgl. Regierung zu Oppeln.

Ausgegeben Oppeln, den 5. Juni 1915.

Wiehseuchepolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Tollwut wird hiermit auf Grund der §§ 18 ff. des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

1. Die nachstehenden Ortschaften, einschließlich ihrer Gemarkungen, Kolonien und Vorwerke: Spiegelhof, Pawontau, Groß Eglewitz, Cziasnau, Glinitz, Dralin, Lubezko, Lipie, Steblau, Jawornitz, Kochtschütz, Lublinitz, Schloß Lublinitz, Klein Droniowitz, Bissowitz, Collarnia, Kolschmieder, Bluder, Bzinitz, Wilhelmshort, Klein Eglewitz, Strziblowitz, Wosodzian, Glowtschütz, Goslawitz, Rwoos, Rendzin, Jezowa und Mollna im Kreise Lublinitz bilden einen Sperrbezirk. In ihm sind sämtliche Hunde an solchen Orten festzulegen (anzuketten oder sicher einzusperrern), die fremden Hunden nicht zugänglich sind. Der Festlegung gleichzuachten ist das Führen der mit einem sicheren Maulkorbe versehenen Hunde an der Leine.

2. Aus dem Sperrbezirke dürfen Hunde nur mit polizeilicher Erlaubnis und nach vorheriger tierärztlicher Untersuchung ausgeführt werden. Wird die Genehmigung zur Ausfuhr eines Hundes erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes rechtzeitig zu benachrichtigen. Während der Ueberführung und am Bestimmungsort ist der Hund den gleichen Beschränkungen zu unterwerfen, die für ihn zur Zeit der Ausfuhr am Herkunftsorte vorgeschrieben waren.

Als Ausfuhr im Sinne dieser Vorschriften gilt nicht die vorübergehende, weniger als 24 Stunden dauernde Entfernung von Hunden aus dem gefährdeten Bezirke bei Spaziergängen, Ausflügen und ähnlichen Gelegenheiten, sofern die Hunde hierbei nicht mehr als 20 km in der Luftlinie vom Herkunftsorte entfernt werden. Eine solche Entfernung ist ohne ortspolizeiliche Genehmigung und ohne tierärztliche Untersuchung, aber nur

unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde auch außerhalb des gefährdeten Bezirkes mit einem sicheren Maulkorbe versehen sein und an der Leine geführt werden müssen.

3. Im Sperrbezirke ist die **Benutzung der Hunde zum Ziehen** unter der Bedingung gestattet, daß sie dabei fest angeharrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauchs festgelegt werden.

Im Sperrbezirke ist ferner die **Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung von Herden, von Jagdhunden bei der Jagd und von Polizei- und Zollhunden während ihres Dienstgebrauchs** ohne Maulkorb und Leine unter der Bedingung gestattet, daß die Hunde außer der Zeit des Gebrauchs in Sperrbezirke festgelegt werden.

4. An den Ausgängen der im Sperrbezirk vorhandenen Bahnhöfe sind Tafeln mit der deutlichen und haltbaren Aufschrift „Hundeperre“ leicht sichtbar anzubringen.

5. Hunde, die obigen Vorschriften zuwider umherlaufend betroffen werden, sind sofort zu töten oder einzufangen. Ueber die Tötung eingefangener Hunde entscheidet die Ortspolizeibehörde. Zum Erschießen der Hunde sind neben den Gendarmen und Polizeivollzugsbeamten, auch Förster, Feld- und Waldaufseher, sowie die Grenzwachbeamten gelegentlich der Ausübung des Grenzschutzes beauftragt.

6. Obige Anordnungen treten sofort in Kraft. Sie behalten Geltung bis zum 27. August d. Js. einschließlich.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden nach §§ 74—77 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 bestraft.

Oppeln, den 4. Juni 1915.

Der Regierungspräsident.
v. Schwerin.

If. XII 609.